



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

17/2012, 16. März 2012

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	292
---	-----

## Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 21. Dezember 2011 die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (PrO) vom 19. Juli 2006 (FU-Mitteilungen 2/2007, S. 14) erlassen:\*

### Artikel I

#### 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“. Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einer Note schlechter als „gut“ können im Ausnahmefall auch dann zugelassen werden, wenn

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 8. März 2012 bestätigt worden.

seine oder ihre bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen erwarten lassen, dass das Ziel der Promotion erreicht wird. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.“

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Fach, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, kann eine Zulassung erfolgen, wenn eine Eignungsfeststellungsprüfung aus dem fachlichen Bereich und angrenzenden Gebieten des Dissertationsvorhabens durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfolgreich durchgeführt wurde. Die Eignungsfeststellungsprüfung muss nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen im Rahmen von Masterprüfungen nach den jeweils geltenden Ordnungen für Masterprüfungen des Fachbereichs Mathematik und Informatik gleichwertig sein.“

#### 2. § 3 Abs. Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Studienabschluss in einem Diplomstudien-gang einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss in einem für die Promotion in den Fächern Mathematik, Informatik und Bioinformatik wesentlichen Fach, der den Bedingungen der Nummer 1 nicht genügt, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach nach Feststellung des Promotionsausschusses gewährleistet ist.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.